



Anerkennung des Vereins "Dialog" ("Mit den Menschen für die Menschen") e. V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz sowie als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Dialog“ („Mit den Menschen für die Menschen“) e. V. wird als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz (JBG) sowie als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung sowie der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher. Der Antragsteller zielt jedoch darauf ab, Fördermittel bei der Aktion Mensch e. V. zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung bzw. als Träger der freien Jugendhilfe. Die Förderung des Trägers würde wiederum dessen Tätigkeit im Landkreis Reutlingen zugute kommen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein „Dialog“ („Mit den Menschen für die Menschen“) e. V. mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat am 05.03.2009 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sowie die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt (Anlage 1). Laut § 17 Abs. 2 JBG schließt die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ein. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte daher im Hinblick auf die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung. Sie hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach den §§ 4 und 17 JBG erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung richtet sich nach den §§ 4 und 17 JBG. Danach kann als Träger anerkannt und gefördert werden, wer

- seinen Sitz und Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg hat und sich überwiegend an baden-württembergische Teilnehmer wendet;

- im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leistet;
- den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügt;
- den Nachweis erbringt, dass seine Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt;
- im Rahmen der Zielsetzung und Satzung jedermann die Teilnahme ermöglicht;
- über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügt;
- sich verpflichtet, bei einer Förderung den Bewilligungsbehörden Einblick in den Gesamthaushalt und ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offenzulegen;
- die Gewähr dafür bietet, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn die Tätigkeit des Trägers sich im Wesentlichen auf diesen Bereich beschränkt bzw. dieser keine Organisationsformen in anderen Verwaltungsräumen unterhält. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

Mit der Anerkennung als Träger außerschulischer Jugendbildung geht keine unmittelbare Förderung einher. Daher ist die Prüfung etwaiger Fördervoraussetzungen nicht Gegenstand dieses Anerkennungsverfahrens.

2. Angaben zum Verein

Der Verein „Dialog“ („Mit den Menschen für die Menschen“) e. V. hat seinen Sitz im Landkreis Reutlingen, weitere Niederlassungen unterhält er nicht. Seine Maßnahmen richten sich überwiegend an baden-württembergische Teilnehmer. Der Verein und sein Angebot ist im Rahmen der Zielsetzung offen für jedermann.

Der Verein wurde im Jahr 2003 erstmals in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen (Anlage 2). Die Ziele des Vereins gehen aus der aktuellen Satzung hervor (Anlage 3). Im Verein sind 153 Mitglieder organisiert.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3. Tätigkeit im Rahmen des Jugendbildungsgesetzes

Die außerschulische Jugendbildung ist ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens. Sie wendet sich in der Regel an junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Ihre Förderung und Entwicklung ist eine öffentliche Aufgabe.

Die außerschulische Jugendbildung wird von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen bestimmt. Sie beruht vor allem auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie trägt mit jugendgemäßen Mitteln dazu bei, den jungen Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen. Ein besonderes Ziel ist die Entwicklung von Toleranz ge-

genüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern.

Der Verein „Dialog“ („Mit den Menschen für die Menschen“) e. V. ist als sonstiger Träger in diesem Bereich tätig. Laut Satzung definiert der Verein seine Aufgaben wie folgt:

- Schaffung eines Dialogs und Kontakts zwischen den erwachsenen und jugendlichen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und der Nachfolgestaaten der UdSSR zur Unterstützung und als Beitrag zur Völkerverständigung;
- Förderung russischer Sprache und Kultur in Deutschland;
- Beratung, Betreuung und Unterstützung der aus der Völkergemeinschaft der ehemaligen UdSSR stammenden Personen, tatkräftige Unterstützung bei der Integration in die deutsche Gesellschaft ohne Berücksichtigung von deren Volks- oder Konfessionszugehörigkeit;
- Förderung der frühen intellektuellen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen als rechtzeitige Starthilfe in das moderne Leben.

Zur Erreichung dieser Ziele macht der Verein beispielsweise folgende Angebote:

- Organisation von Veranstaltungen wie Theatervorstellungen, Konzerte, Lesungen, Vorträge, Ausstellungen usw. in deutscher und russischer Sprache.
- Informationszentrum zur Beratung in Fragen der russischen Kultur und Geschichte.
- Veranstaltung von Sprach- und Konversationsstunden in Russisch und die Herausgabe von Schriften als Pflege des kulturellen Erbes.
- Organisation einer „Schule für frühe intellektuelle Erziehung“ (Wochenendschule) für Kinder und Jugendliche unabhängig von deren Migrationshintergrund und der Religionszugehörigkeit.

Den Schwerpunkt bildet inzwischen die sogenannte Wochenendschule, die ein umfangreiches Bildungs- und Freizeitangebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bereithält (Anlage 4).

Die Stadtverwaltung Reutlingen ist über den Antrag des Vereins informiert. Es liegen keine Einwände gegen eine Anerkennung des Vereins vor.

4. Fachlichkeit

Im Vorstand des Vereins „Dialog“ („Mit den Menschen für die Menschen“) e. V. ist eine Fachkraft analog § 72 SGB VIII mit besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit eingebunden.

Der Verein gewährleistet durch den Einsatz von Fachkräften, beispielsweise in der Wochenendschule, die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Jugendbildungsgesetz. Es werden Fachkräfte eingesetzt, die über besondere Erfahrungen in der sozialen Arbeit verfügen, beispielsweise durch ein in der ehemaligen UdSSR abgeschlossenes Lehramts- oder Psychologiestudium und durch die Tätigkeit in Deutschland in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe.

Der Träger ist über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII informiert und beachtet diesen.

5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.